

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz über die Stiftung „Museum für Naturkunde“
– Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Der Senat von Berlin
BildWiss – IV A -
Telefon: 9(0)26 – 69 02

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

V o r b l a t t

Dringliche Vorlage - zur Beschlussfassung - über
Gesetz über die Stiftung „Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin“

A. Problem:

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat am 19. November 2007 beschlossen, das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin zum 1. Januar 2009 in die gemeinsame Förderung als Leibniz-Institut aufzunehmen. Diese Entscheidung erfolgte vorbehaltlich der Sicherstellung der rechtlichen Selbständigkeit des Museums. Mit diesem Vorbehalt wurde die Folgerung aus der Föderalismusreform gezogen, dass gemäß Artikel 91b GG Bund und Länder bei der Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung nur außerhalb von Hochschulen zusammenwirken können. Um den Vorbehalt auszuräumen, muss das Museum aus der Humboldt-Universität zu Berlin ausgegliedert und ab 1. Januar 2009 als selbständige Einrichtung geführt werden.

B. Lösung:

Ziel des Entwurfes des Gesetzes über die Stiftung „Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin“ ist es, die Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund und die Ländergemeinschaft zu schaf-

fen und das Museum künftig als selbständige Einrichtung zu führen. Als Rechtsform wird die der öffentlich-rechtlichen Stiftung gewählt.

Der Gesetzentwurf hat zwei Regelungskomplexe: Zum einen wird durch ihn die Stiftung eingezichtet und der Übergang des Museums für Naturkunde von der Humboldt-Universität zu Berlin auf die Stiftung geregelt. Zum anderen bestimmt er die innere Struktur der Stiftung und die Aufgaben ihrer Organe. Dabei orientiert er sich an der gegenwärtigen Organisation des Museums, die im Gesetz über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin (Naturkundemuseumsgesetz – MfNG) vom 25. Februar 2004 geregelt ist. Dieses Gesetz soll durch den Gesetzentwurf abgelöst werden.

Die Ausgliederung des Museums für Naturkunde aus der Humboldt-Universität soll konsequent und umfassend vollzogen werden. Deshalb erhält die Stiftung eigene Dienstherreneigenschaft und Arbeitgeberfähigkeit. Damit erfolgt eine klare Zuordnung des Personals. So können Probleme in der Abgrenzung der Zuständigkeiten mit der Humboldt-Universität zu Berlin vermieden werden.

Da das Museum in seiner neuen Rechtsform eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung und keine Hochschule ist, kann die Stiftung nicht selbst Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beschäftigen. Deshalb wird eine Konstruktion wie bei allen anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen angestrebt: Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind sogenannte S-Professorinnen und S-Professoren einer Hochschule und nehmen ihre Aufgaben am Museum wahr. Die derzeit im Museum für Naturkunde tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben im Dienst der Humboldt-Universität zu Berlin. Bei Neuberufungen können auch andere Hochschulen als Dienstherrn in Betracht kommen. Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Gesetzentwurf von der Humboldt-Universität zu Berlin auf die Stiftung übergeleitet.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung:

Eine Ausgliederung des Museums für Naturkunde aus der Humboldt-Universität zu Berlin ist zwingend notwendig, da nur bei rechtlicher Selbständigkeit die Förderung durch den Bund erfolgen kann. Als Alternativen zur Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung kämen prinzipiell auch andere öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationsformen in Betracht. Privatrechtliche juristische Personen eignen sich allerdings schon allein deshalb nicht, weil sie beamtetes Personal nicht auf Dauer beschäftigen könnten. Als öffentlich-rechtliche

Alternative wäre an eine Anstalt des öffentlichen Rechts zu denken. Während bei der Anstalt der Benutzungszweck im Vordergrund steht, ist es bei der Stiftung die verselbständigte Vermögensmasse. Das Museum für Naturkunde ist geprägt durch seine Sammlungen, die Bezugspunkt für Forschung, Pflege und Mehrung sind. Dieser Zweckbestimmung entspricht der Grundgedanke einer Stiftung eher als der einer Anstalt.

Die Humboldt-Universität zu Berlin hatte zu den rechtlichen Fragen der Ausgliederung des Museums ein Gutachten erstellen lassen, das die öffentlich-rechtliche Stiftung als Rechtsform präferiert.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

E. Gesamtkosten:

Es entstehen Umstellungskosten in geringer Höhe sowie aus der Verselbständigung des Museums resultierende höhere Betriebskosten. Hierzu wird auf Buchstabe F a) der Begründung des Gesetzentwurfes verwiesen.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

G. Zuständigkeit:

Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Der Senat von Berlin

BildWiss – IV A -

Telefon 926 - 6902

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen -

V o r l a g e

- zur Beschlussfassung -

über

Gesetz über die Stiftung „Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Entwurf

Gesetz über die Stiftung „Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin“ (Naturkundemuseumsgesetz – NkMG)

Vom

§ 1

Errichtung der Stiftung, Stiftungszweck, Satzung

(1) Unter dem Namen „Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin“ wird eine landesunmittelbare rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht am 1. Januar 2009 (Errichtungszeitpunkt). Die Stiftung führt ein eigenes Siegel.

(2) Zweck der Stiftung ist es, Forschung zu betreiben auf den Gebieten der Entstehungsgeschichte, Vielfalt und Evolution der unbelebten und belebten Natur, der Folgen des menschlichen Handelns und des Klimawandels für diese Natur sowie auf dem Gebiet des Erhalts und Schutzes der biologischen Vielfalt, der Naturräume und ihrer fossilen Überlieferung. Dazu gehört auch die wissenschaftshistorische Forschung. Mit diesen Forschungsaufgaben verbunden ist die Aufgabe, naturkundliche Objekte zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen und zu dokumentieren sowie der Öffentlichkeit die Ergebnisse der Forschung und die Bestände der Sammlungen in einer eigenständigen Schausammlung, in Wechselausstellungen und mit weiteren Mitteln der öffentlichen Bildung zugänglich zu machen. Die Stiftung ist darüber hinaus beratend tätig.

(3) Die Stiftung arbeitet zur Erfüllung des Stiftungszwecks mit der Humboldt-Universität zu Berlin und anderen Wissenschaftseinrichtungen zusammen. .

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftung gibt sich eine Satzung. Die Satzung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung. Die Satzung und ihre Ände-

rung sind im Amtsblatt von Berlin bekannt zu geben und treten mit ihrer Bekanntgabe in Kraft. In der Satzung sind insbesondere zu regeln

1. das Nähere zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß Absatz 2,
2. das Nähere zu den Organen und
3. die organisatorische Gliederung.

§ 2

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen setzt sich im Errichtungszeitpunkt aus dem überführten Vermögen des Museums für Naturkunde gemäß § 11 zusammen.

(2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus

1. den jährlichen Zuwendungen gemäß § 3 Abs. 1,
2. Zuwendungen von Dritten und
3. sonstigen Einnahmen.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne des Stiftungszwecks (§ 1 Abs. 2) verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Zuwendungen, Haftung

(1) Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer Forschungsaufgaben erhält die Stiftung Zuwendungen aus Mitteln des Bundes, des Landes Berlin und der Ländergemeinschaft gemäß Artikel 91b des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des Verwaltungsabkommens zwischen Bund und Ländern über die Einrichtung einer gemeinsamen Wissenschaftskonferenz (GWK-Abkommen) sowie § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Anlage zum GWK-Abkommen in der jeweils geltenden Fassung. Zur Erfüllung und Finanzierung ihrer sonstigen Aufgaben erhält die Stiftung Zuwendungen aus Mitteln des Landes Berlin.

(2) Die Mittel nach Absatz 1 werden der Stiftung nach Maßgabe der Haushaltspläne des Bundes, des Landes Berlin und der Ländergemeinschaft im Rahmen des festgestellten Wirtschaftsplans bereitgestellt.

(3) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Stiftung richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen unter Beachtung der haushaltrechtlichen Bestimmungen des Landes Berlin.

(4) Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltjahres einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung durch den Landes- oder Bundesrechnungshof, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt der Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Rechnungshof von Berlin. Der Jahresabschluss ist der für Forschung zuständigen Senatsverwaltung über den Stiftungsrat zusammen mit dem Lagebericht vorzulegen.

(5) Das Land Berlin haftet für Verbindlichkeiten der Stiftung als Gewährträger unbeschränkt.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. die Generaldirektorin oder der Generaldirektor und
3. der wissenschaftliche Beirat.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu elf Mitgliedern mit Stimmrecht. Er setzt sich zusammen aus

1. dem für Forschung zuständigen Mitglied des Senats als Vorsitzendem, das sich vertreten lassen kann,
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter, die oder der von dem für die Förderung der wissenschaftlichen Forschung zuständigen Ministerium des Bundes als stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender entsandt und abberufen wird,
3. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin, die oder der sich vertreten lassen kann und
4. bis zu acht weiteren Personen nach Maßgabe der Satzung.

(2) Die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 erfolgt durch die für Forschung zuständige Senatsverwaltung im Einvernehmen mit dem für die Förderung der Forschung zuständigen Ministerium des Bundes. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Dem Stiftungsrat obliegt die Aufsicht über alle wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stiftung.

(2) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für

1. den Erlass und die Änderung der Satzung,
2. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
3. die Feststellung des Jahresabschlusses,
4. die Entgegennahme des Jahresberichts sowie die Entlastung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors,
5. die Bestellung der Generaldirektorin oder des Generaldirektors sowie der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats,
6. die Erstellung von Grundsätzen für die Beteiligung an Berufungsverfahren und für die Zusammenarbeit mit Wissenschaftseinrichtungen und
7. die Bestimmung der sachverständigen Prüferin oder des sachverständigen Prüfers oder der unabhängigen Einrichtung für die Prüfung des Jahresabschlusses.

(3) Beschlüsse

1. zu Fragen von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung,
2. mit erheblichen finanziellen Auswirkungen,
3. in Bezug auf das Leitungspersonal,
4. nach Absatz 4 und
5. über den Vorschlag zur Aufhebung der Stiftung

bedürfen der Stimmen der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2.

(4) Der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats bedürfen

1. Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und, der Stiftung über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen sowie
2. wesentliche organisatorische Änderungen.

(5) In Fällen von besonderer Dringlichkeit entscheidet die Generaldirektorin oder der Generaldirektor mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden. Sie unterrichten unverzüglich den Stiftungsrat, spätestens jedoch in der nächsten Sitzung.

§ 7

Generaldirektorin oder Generaldirektor

Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor leitet die Stiftung und vertritt sie nach außen. Sie oder er wird vom Stiftungsrat auf Zeit bestellt. Ihr oder ihm kann eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer zur Seite gestellt werden.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

Der Wissenschaftliche Beirat, der aus wissenschaftlich ausgewiesenen in- und ausländischen Persönlichkeiten bestehen soll, berät die Organe der Stiftung in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen. Zur Beratung in Fragen öffentlicher Ausstellungen kann der Wissenschaftliche Beirat einen gesonderten Ausschuss bilden. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Stiftungsrats sein.

§ 9

Personal

(1) Die Stiftung ist Dienstherrin und Arbeitgeberin des bei ihr beschäftigten Personals. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Sie oder er ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde der Beamtinnen und Beamten der Stiftung. Soweit die Generaldirektorin oder der Generaldirektor nicht auf der Grundlage einer gemeinsamen Berufung als Professorin oder Professor beschäftigt wird, ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle der Stiftungsrat, der seine Befugnisse auf das vorsitzende Mitglied übertragen kann.

(2) Die Stiftung begründet keine neuen Beamtenverhältnisse.

(3) Für die in der Stiftung tätig werdenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer werden von der Stiftung und der jeweiligen Hochschule gemeinsame Berufungsverfahren durchgeführt. Das Nähere regeln Vereinbarungen zwischen der Stiftung und den Hochschulen.

(4) Für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung gelten § 110 Abs. 1, 2 und 5 des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2007 (GVBl. S. 278), in der jeweils geltenden Fassung und die auf Grund des § 110 Abs. 2 Satz 2 des Berliner Hochschulgesetzes erlassene Rechtsverordnung entsprechend.

(5) Das für die Betreuung der Sammlungen zuständige wissenschaftliche Personal der Stiftung arbeitet selbständig zu wissenschaftlichen Fragestellungen im Rahmen des Forschungsprogramms der Stiftung.

§ 10

Überleitung des Personals

(1) Die im Dienst der Humboldt-Universität zu Berlin stehenden Beamtinnen und Beamten, die ihre Dienstaufgaben im Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin wahrnehmen, treten mit Ausnahme der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zum Errichtungszeitpunkt in den Dienst der Stiftung über. Der Übergang ist jeder Beamten und jedem Beamten in schriftlicher Form mitzuteilen. Für die Erstattung der anteiligen Versorgungsbezüge gilt § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652).

(2) Das Amtsverhältnis der Generaldirektorin oder des Generaldirektors geht zum Errichtungszeitpunkt auf die Stiftung über.

(3) Die mit der Humboldt-Universität zu Berlin bestehenden Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die ihre Dienstaufgaben im Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin versehen, gehen zum Errichtungszeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. Der Übergang ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer schriftlich mitzuteilen. Die Stiftung wird die Zeiten einer Beschäftigung bei der Humboldt-Universität zu Berlin so anrechnen, als wären sie bei der Stiftung verbracht worden. Sind die Rechte und Pflichten tarifvertraglich geregelt, so werden diese Regelungen in ihrer jeweiligen Fassung Inhalt des Arbeitsverhältnisses mit der Stiftung und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 4 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages dessen Anwendung zwischen der Stiftung und dem Arbeitnehmer vereinbart wird. Betriebsbedingte Kündigungen wegen der Überleitung der Arbeitsverhältnisse sind unzulässig. Ein Widerspruchsrecht der von Satz 1 erfassten Beschäftigten gegen den Übergang der Arbeitsverhältnisse ist ausgeschlossen.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der von Absatz 3 erfassten Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnisse auf die Stiftung übergehen, stellt die Stiftung sicher, dass die in § 19 Abs. 2 Buchstabe d der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden oder erhalten bleiben. Die Beteiligung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder ist unverzüglich zu beantragen. Die Beschäftigten sind nach Maßgabe der Beteiligungsvereinbarung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder weiterzuversichern, es sei denn, die Stiftung stellt die Zusatzversorgung für

die betroffenen Beschäftigten zu wirtschaftlicheren Bedingungen im selben Umfang auf andere Weise sicher.

(5) Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, denen zum Errichtungszeitpunkt dienstliche Aufgaben im Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin übertragen sind, sollen diese Aufgaben auch weiterhin in der Stiftung wahrnehmen. Das Nähere über die Erbringung von Dienstleistungen in der Stiftung sowie über die Erstattung der Personalkosten regelt die Stiftung mit der Humboldt-Universität zu Berlin durch Verwaltungsvereinbarung. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen ihre Rechte als Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fakultät wahr, der die Lehre und Forschung in ihrem Fachgebiet obliegt.

§ 11

Übergang von Vermögen und Verträgen

(1) Die im Vermögen der Humboldt-Universität zu Berlin stehenden, dem Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin zugeordneten Rechte, insbesondere alle dinglichen Rechte und Immaterialgüterrechte, gehen zum Errichtungszeitpunkt auf die Stiftung über. Gleiches gilt für die Rechte an den Beständen der „Zweigbibliothek Museum für Naturkunde“.

(2) Die Stiftung tritt zum Errichtungszeitpunkt in die Rechte und Pflichten aus Verträgen und Vereinbarungen ein, die die Humboldt-Universität zu Berlin in Bezug auf das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin geschlossen hat. Gesetzliche Rechte und Pflichten gehen zum Errichtungszeitpunkt auf die Stiftung über.

§ 12

Heimfall

Bei Aufhebung der Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Bund und dem Land Berlin im Verhältnis des Wertes der von ihnen geleisteten Zuwendungen anheim, soweit es den Wert der gewährten Zuwendungen nicht übersteigt. Ein dann noch vorhandener Überschuss ist im Einvernehmen mit dem Bund steuerbegünstigten Zwecken zuzuführen. Das Vermögen, das zum Errichtungszeitpunkt nach § 11 auf die Stiftung übergeht, fällt in das Vermögen des Landes Berlin.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Die Aufgaben des Stiftungsrats nehmen ab dem Errichtungszeitpunkt die Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 3 wahr. Sie erlassen innerhalb eines halben Jahres nach

dem Errichtungszeitpunkt eine vorläufige Satzung, in der insbesondere die Voraussetzungen für die Bestellung der weiteren Mitglieder des Stiftungsrats nach § 5 Satz 2 Abs. 1 Nr. 4 innerhalb eines Jahres nach dem Errichtungszeitpunkt geregelt werden.

(2) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Museums für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin werden ab dem Errichtungszeitpunkt bis zum Ende ihrer Amtszeit Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats der Stiftung. Das Direktorium nach § 2 Abs. 3 des Naturkundemuseumsgesetzes vom 25. Februar 2004 (GVBl. S. 94) bleibt nach dem Errichtungszeitpunkt bestehen, bis die Satzung eine Regelung hierzu trifft. § 2 Abs. 3 des genannten Gesetzes ist bis dahin weiter anzuwenden.

(3) Die Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens hat innerhalb von zwei Jahren nach dem Errichtungszeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Wahlen zu einem Personalrat in der Stiftung sind unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchzuführen. Bis zum Abschluss der Wahl des Personalrats der Stiftung nehmen die jeweils zuständigen Personalräte der Humboldt-Universität zu Berlin ein Übergangsmandat für die Beschäftigten der Stiftung wahr und führen die Geschäfte weiter. Dienstvereinbarungen, die vor dem Errichtungszeitpunkt mit Wirkung auch für die Beschäftigten im Museum für Naturkunde abgeschlossen wurden, gelten bis zu einer Neuregelung fort.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Naturkundemuseumsgesetz vom 25. Februar 2004 (GVBl. S. 94) außer Kraft.

A. Begründung

a) Allgemeines

Die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung hat am 19. November 2007 beschlossen, das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin zum 1. Januar 2009 in die gemeinsame Förderung als Leibniz-Institut aufzunehmen. Diese Entscheidung erfolgte vorbehaltlich der Sicherstellung der rechtlichen Selbständigkeit des Museums. Mit diesem Vorbehalt wurde die Folgerung aus der Föderalismusreform gezogen, dass gemäß Artikels 91b GG Bund und Länder bei der Förderung von Einrichtungen der wissenschaftlichen Forschung nur außerhalb von Hochschulen zusammenwirken können. Um den Vorbehalt auszuräumen, muss das Museum aus der Humboldt-Universität zu Berlin ausgegliedert und ab 1. Januar 2009 als selbständige Einrichtung geführt werden.

Ziel des Entwurfes des Gesetzes über die Stiftung „Museum für Naturkunde - Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin“ ist es, die Voraussetzungen für die Förderung durch den Bund und die Ländergemeinschaft zu schaffen und das Museum künftig als selbständige Einrichtung zu führen. Als Rechtsform wird die der öffentlich-rechtlichen Stiftung gewählt. Die Einrichtung einer solchen Stiftung kann nur durch Gesetz erfolgen.

Der Gesetzentwurf hat zwei Regelungskomplexe. Zum einen wird durch ihn die Stiftung eingrichtet und der Übergang des Museums für Naturkunde von der Humboldt-Universität zu Berlin auf die Stiftung geregelt. Zum anderen bestimmt er die innere Struktur der Stiftung und die Aufgaben ihrer Organe. Dabei orientiert er sich an der gegenwärtigen Organisation des Museums, die im Gesetz über das Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin (Naturkundemuseumsgesetz – MfNG) vom 25. Februar 2004 geregelt ist. Dieses Gesetz soll durch den Gesetzentwurf abgelöst werden.

Die Ausgliederung des Museums für Naturkunde aus der Humboldt-Universität zu Berlin soll konsequent und umfassend vollzogen werden. Deshalb erhält die Stiftung eigene Dienstherrenfähigkeit und Arbeitgebereigenschaft. Damit erfolgt eine klare Zuordnung des Personals und Probleme in der Abgrenzung von Zuständigkeiten mit der Humboldt-Universität können vermieden werden.

Da das Museum in seiner neuen Rechtsform eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung und keine Hochschule ist, kann die Stiftung nicht selbst Hochschullehrerinnen und Hoch-

schullehrer beschäftigen. Deshalb wird eine Konstruktion wie bei allen anderen außeruniversitären Forschungseinrichtungen angestrebt: Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind sogenannte S-Professorinnen und S-Professoren einer Hochschule und nehmen Aufgaben am Museum wahr. Die derzeit im Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleiben im Dienst der Universität. Bei Neuberufungen kann die Stiftung auch mit anderen Hochschulen kooperieren.

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden durch den Gesetzentwurf von der Humboldt-Universität zu Berlin auf die Stiftung übergeleitet. Dies gilt sowohl für die Beamtinnen und Beamten als auch für die Angestellten und Arbeiterinnen und Arbeiter. Eine Besonderheit sieht der Gesetzentwurf darin vor, dass die Stiftung als außeruniversitäre Einrichtung Beamtinnen und Beamte der Laufbahn des akademischen Rats beschäftigen kann. Dadurch wird gewährleistet, dass wissenschaftliches Personal eingesetzt werden kann, das für Daueraufgaben in der Forschung qualifiziert ist. Dies ist notwendig, da die Stiftung überwiegend Forschungsaufgaben wahrnehmen wird.

Die derzeitige innere Struktur des Museums soll so weit wie möglich bestehen bleiben. Der Gesetzentwurf sieht drei Organe der Stiftung vor. Die Generaldirektorin oder der Generaldirektor betreibt das operative Geschäft der Stiftung. Aufsichtsorgan wird der Stiftungsrat, der insoweit das Kuratorium der Humboldt-Universität zu Berlin ablöst. Das Museum verfügt bereits jetzt über einen wissenschaftlichen Beirat, der in Zusammensetzung und Aufgabenstellung erhalten bleibt. Der jetzt noch existierende Museumsrat, ein internes Gremium zur Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ist wegen erheblicher Aufgabenüberschneidungen mit dem an der Stiftung einzurichtenden Personalrat nicht mehr als Gremium vorgesehen. Das Direktorium bleibt solange bestehen, bis die Satzung eine Regelung zu dieser Einrichtung trifft.

Mit Schreiben vom 13. März 2008 wurde das Anhörungsverfahren nach §§ 41 GGO II und 60 des Landesbeamtengesetzes eingeleitet. Folgende Institutionen haben sich geäußert: Museum für Naturkunde (Generaldirektor), Humboldt-Universität zu Berlin, Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin, Statusgruppen des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin – Akademischer Mittelbau, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft – Landesverband Berlin, ver.di Bezirk Berlin sowie der dbb Beamtenbund und Tarifunion Berlin – Landesverband Hochschule und Wissenschaft. Auf Grund der Stellungnahmen ist der Gesetzentwurf überarbeitet worden. Hinweise auf die Empfehlungen aus dem Anhörungsverfahren finden sich an den jeweiligen Stellen der Einzelbegründung.

b) Einzelbegründung

1. Zu § 1:

Nach Absatz 1 wird eine Stiftung mit dem Namen „Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin“ errichtet. Die Stiftung wird Trägerin des Museums für Naturkunde, das derzeit eine Einrichtung der Humboldt-Universität zu Berlin ist. Das Museum wird eine selbständige juristische Person des öffentlichen Rechts. Im künftigen Namen des Museums kommt einerseits die Beziehung der Stiftung zur Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz zum Ausdruck wie andererseits die enge Verbindung zur Humboldt-Universität zu Berlin. Allerdings handelt es sich bei der Stiftung nicht um ein An-Institut im Sinne des § 85 Berliner Hochschulgesetz, sondern um eine Einrichtung, deren Verbundenheit mit der Humboldt-Universität zu Berlin auf bilateralen Vereinbarungen beruht. Nach Satz 4 führt die Stiftung ein eigenes Siegel.

Absatz 2 beschreibt den Zweck der Stiftung. Da ihre Aufgaben vielfältiger Natur sind, werden sie in dieser Vorschrift näher beschrieben. Dabei wird der Aufgabenschwerpunkt in der Forschung besonders betont. Die Stiftung wird nicht nur eigene Forschung betreiben, sondern im Rahmen der Möglichkeiten ihre Infrastruktur auch externen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zur Verfügung stellen.

Absatz 3 hebt die enge Verbindung zwischen der Stiftung und der Humboldt-Universität zu Berlin hervor. Die Tradition der Zusammengehörigkeit von Museum und Hochschule soll über eine enge Kooperation künftig aufrecht erhalten werden. Allerdings soll die Stiftung auch die Möglichkeit erhalten, mit anderen Wissenschaftseinrichtungen zusammen zu arbeiten. Zur Gewährleistung der Nachhaltigkeit der Zusammenarbeit mit der Humboldt-Universität zu Berlin und mit anderen Wissenschaftseinrichtungen kann die Stiftung Kooperationsvereinbarungen abschließen.

Absatz 4 verpflichtet die Stiftung, gemeinnützige Zwecke zu verfolgen. Diese Vorschrift schafft die Voraussetzung, dass für den Fall, dass und soweit die Stiftung steuerpflichtig sein sollte, Steuervergünstigungen gewährt werden können. Da die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit näher spezifiziert werden müssen, Einzelregelungen jedoch den Rahmen des Gesetzentwurfes sprengen würden, soll nach Satz 2 das Nähere hierzu in der Satzung geregelt werden.

Absatz 5 Satz 1 regelt die Satzungsbefugnis. Die Sätze 2 und 3 treffen Aussagen zum Satzungsgebungsverfahren. Satz 4 zählt die wesentlichen Regelungsbereiche der Satzung auf.

Da der Gesetzentwurf nur die Grundzüge der Organisation der Stiftung vorgibt, erhält die Stiftung die Möglichkeit, die Einzelheiten weitgehend selbstständig in der Satzung zu regeln. Damit erlangt sie ein größtmögliches Maß an Eigenständigkeit.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft schlägt in ihrer Stellungnahme im Anhörungsverfahren vor, dass der Erlass und die Änderung der Satzung im Einvernehmen mit dem Personalrat und der Frauenvertreterin der Stiftung zu erfolgen habe. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da er diesen Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern eine Stellung einräumen würde, die über deren gesetzlich zugewiesene Aufgaben und Befugnisse hinausreichen würde. Diese sind im Personalvertretungsgesetz und im Landesgleichstellungsgesetz geregelt. Der Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin und die Gewerkschaft ver.di wünschen im Gesetzentwurf Leitlinien für die Satzung sowie die Einbeziehung und Mitwirkung des Personals bei der Vorbereitung und Verabschiedung der Satzung. Dem ersten Vorschlag wird nicht gefolgt, weil der Gesetzentwurf bewusst knapp gehalten und dadurch der Stiftung die Möglichkeit gegeben werden soll, ihre Angelegenheiten in der Satzung mit einem Höchstmaß an Gestaltungsspielraum zu regeln. Die empfohlene Mitwirkung des Personals am Satzungsgebungsverfahren sollte das satzungsgebende Organ im Rahmen des gebotenen Umfangs aufgreifen, eine formale Beteiligung kommt jedoch nicht in Betracht, da die Satzungskompetenz ausschließlich beim Stiftungsrat liegt.

2. Zu § 2:

Absatz 1 definiert das Stiftungsvermögen.

Absatz 2 benennt die Mittel, aus denen sich die Stiftung finanziert.

Absatz 3 regelt den Umgang mit den Mitteln der Stiftung.

3. Zu § 3:

Absatz 1 regelt die Finanzierung der Stiftung. Ihre Forschungsaufgaben werden vom Bund, dem Land Berlin und der Ländergemeinschaft im Rahmen der Forschungsförderung nach Artikel 91b GG finanziert. Der Entwurf verweist auf die entsprechenden Vereinbarungen als Grundlage der Finanzierung der Stiftung. Andere Aufgaben als die der Forschung werden vom Land Berlin finanziert.

Absatz 2 gewährleistet die Finanzierung der Forschungsaufgaben der Stiftung im Rahmen der Haushaltspläne des Bundes, des Landes Berlin und der Ländergemeinschaft.

Nach Absatz 3 erfolgen Wirtschaftsführung und Rechnungswesen nach kaufmännischen Grundsätzen. § 13 Abs. 2 enthält eine Übergangsregelung, bis zu welchem Zeitpunkt das kaufmännische Rechnungswesen eingeführt werden muss.

Absatz 4 trifft Regelungen, wie die Rechnungslegung zu erfolgen hat.

Absatz 5 regelt die Gewährträgerhaftung. Das Land Berlin ist alleiniger Träger der Stiftung. In erster Linie haftet die Stiftung selbst für ihre Verbindlichkeiten mit Mitteln aus den öffentlichen Zuwendungen und ihren eigenen Einnahmen. Als juristische Person des öffentlichen Rechts ist die Stiftung nicht insolvenzfähig. Nach § 1 des Gesetzes über die Insolvenzunfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Stiftung unzulässig. Mit der Gewährträgerhaftung durch das Land Berlin wird der Gläubigerschutz sichergestellt. Das Land Berlin tritt als Stifter ein, wenn und soweit eine Befriedigung von Ansprüchen Dritter durch die Stiftung nicht mehr zu erlangen ist. Auf Grund der zur Aufsicht und Kontrolle der Stiftung eingerichteten Instrumente (Finanzierung über Zuwendungen, Kuratorium, Rechtsaufsicht, Prüfungsrecht des Rechungshofes, Jahresabschlussprüfung durch einen externen Wirtschaftsprüfer) ist nicht damit zu rechnen, dass von dieser Gewährträgerhaftung des Landes Berlin Gebrauch gemacht werden muss.

Für den unwahrscheinlichen Fall der Beendigung der gemeinsamen Finanzierung sehen die für die Gemeinschaftsfinanzierung geltenden Vereinbarungen vor, dass die Abwicklungskosten von den Finanzierungsbeteiligten entsprechend § 3 Abs. 1 NkMG ebenfalls gemeinsam aufgebracht werden. Bei über einen Zeitraum von drei Jahren hinaus bestehenden Zahlungsverpflichtungen würde auf der Basis der dann noch offenen Lasten ein einmaliger finanzieller Ausgleich vom Bund und der Ländergemeinschaft geleistet werden.

4. Zu § 4:

Diese Vorschrift benennt die Organe der Stiftung. Die Organisationsstruktur folgt der derzeitigen Situation, wird aber an die Erfordernisse einer Stiftung angepasst. Auf den derzeit existierenden Museumsrat verzichtet der Gesetzentwurf, weil die Interessen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig durch den zu bildenden Personalrat der Stiftung wahrgenommen werden. Das am Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin bestehende Direktorium, das sich aus den Leiterinnen und Leitern der Organisationseinheiten zusammensetzt, erhält keinen Organstatus und wird deshalb im Entwurf nicht geregelt. Es bleibt der Satzung der Stiftung überlassen, zu dieser Einrichtung Regelungen zu treffen.

5. Zu § 5:

Absatz 1 regelt die Zusammensetzung des Stiftungsrats. Ihm gehören bis zu elf Mitglieder an. Drei Mitglieder, deren Mitgliedschaft sich in ihrer Funktion begründet, werden von dem Gesetzentwurf ausdrücklich benannt. Dies sind zum einen Vertreterinnen und Vertreter der Zuwendungsgeber, zum anderen ist es die Präsidentin oder der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin. Diese oder dieser kann entscheiden, ob und durch wen sie oder er sich in den Sitzungen des Stiftungsrats vertreten lassen kann. Mit der Zusammensetzung des Stiftungsrats wird einerseits der staatliche Einfluss auf die Verwendung der Zuwendungen gewährleistet, andererseits die enge Beziehung der Stiftung zur Humboldt-Universität zu Berlin unterstrichen. Die übrigen Mitglieder werden durch die Satzung definiert. Es soll sich dabei um kompetente, fachlich für das Amt qualifizierte Persönlichkeiten handeln.

Die Vorschläge der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, der Gewerkschaft ver.di, des Gesamtpersonalrats der Humboldt-Universität zu Berlin und der Statusgruppen des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin – Akademischer Mittelbau, Vertreterinnen und Vertreter gesellschaftlicher Gruppen sowie der Mitarbeiterschaft in den Stiftungsrat zu entsenden, wird nicht gefolgt. Der Stiftungsrat soll gerade nicht ein Gremium von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern sein. Seiner Aufgabenstellung entsprechend sollen darin vielmehr Persönlichkeiten zusammenwirken, die aufgrund ihres beruflichen Werdegangs und ihrer Erfahrungen in der Lage sind, die Entwicklung der Stiftung als Forschungseinrichtung zu fördern. Ob und gegebenenfalls welchen Personen unabhängig von einer Mitgliedschaft im Stiftungsrat ein Recht zur Teilnahme an dessen Sitzungen zustehen soll, bleibt einer Regelung durch die Satzung oder die Geschäftsordnung vorbehalten.

Absatz 2 Satz 1 regelt das Verfahren der Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats.

6. Zu § 6:

Absatz 1 beschreibt die grundsätzliche Aufgabenstellung des Stiftungsrats als Aufsichtsorgan der Stiftung.

Absatz 2 benennt die Kernaufgaben des Stiftungsrats im Rahmen seiner Aufsicht. Weitere Aufgaben der Aufsicht können nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 in der Satzung konkretisiert werden.

Absatz 3 soll gewährleisten, dass grundlegende Entscheidungen nicht gegen den Willen der Zuwendungsgeber der Stiftung getroffen werden können.

Absatz 4 benennt die Entscheidungen der Stiftung, die der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrats unterliegen.

Absatz 5 gewährleistet, dass in unaufschiebaren Angelegenheiten schnell gehandelt werden kann. Die Einberufung des gesamten Stiftungsrats kann zu zeitaufwändig sein, um rechtzeitig die erforderlichen Entscheidungen treffen zu können.

Den Empfehlungen der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Statusgruppen des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin – Akademischer Mittelbau wird nicht gefolgt. Der Vorschlag, Eilentscheidungen erst dann wirksam werden zu lassen, wenn der Stiftungsrat sie bestätigt hat, widerspricht dem Sinn von Eilentscheidungen, die sofort vollziehbar sein müssen. Die empfohlene Regelung, dass Eilentscheidungen durch den Stiftungsrat abgeändert oder aufgehoben werden können, soweit Rechte Dritter nicht verletzt werden, ist nicht erforderlich, da der Stiftungsrat jede seiner Entscheidungen abändern oder aufheben kann, soweit sie keine Rechtsbindungen entfalten.

7. Zu § 7:

Nach Satz 1 ist die Generaldirektorin oder der Generaldirektor das Leitungsorgan der Stiftung. Satz 1 legt zudem fest, dass ihr oder ihm die Außenvertretung obliegt. In welchem Rechtsverhältnis die Generaldirektorin oder der Generaldirektor beschäftigt wird, regelt der Gesetzentwurf – anders als § 2 Abs. 2 Satz 2 des geltenden Naturkundemuseumsgesetzes – nicht abschließend. Sie oder er kann als gemeinsam berufene Professorin oder berufener Professor in dieses Amt gelangen. Dies ist das übliche Modell der Kooperation zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen. Sie oder er kann aber auch, wenn sie nicht Professorin oder Professor ist, in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Durch diese Option wird die Möglichkeit eröffnet, Personen mit außerhalb des Wissenschaftsbetriebs erworbener Managementerfahrung oder mit Erfahrungen in der Leitung von Museen zur Generaldirektorin oder zum Generaldirektor zu bestellen. Für die bestellte Generaldirektorin bzw. den bestellten Generaldirektor enthält § 10 Abs. 2 eine Sonderregelung.

Da sich der Kreis der Leitungsaufgaben durch die Verselbständigung des Museums für Naturkunde erweitert, kann es sinnvoll sein, eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer zu beschäftigen. Diese oder dieser erhält allerdings keinen Organstatus, sondern unterstützt die Generaldirektorin oder den Generaldirektor bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Leitungsaufgaben.

8. Zu § 8:

Diese Vorschrift regelt Zusammensetzung und Aufgaben des wissenschaftlichen Beirats entsprechend der geltenden Rechtslage. Satz 3 schließt es aus, dass Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats zugleich Mitglieder des Stiftungsrats sind. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats können jedoch etwa auf der Grundlage der Satzung oder der Geschäftsordnung des Stiftungsrats beratend an dessen Sitzungen teilnehmen. Der erforderliche Wissens- und Informationstransfer kann auf diese Weise sichergestellt werden.

9. Zu § 9:

Absatz 1 bestimmt, dass die Stiftung eigene Dienstherrnähigkeit und Arbeitgebereigenschaft besitzt und legt die Befugnisse im Dienst- und Arbeitsrecht fest. Um Personalentscheidungen zügig und sachgerecht treffen zu können, liegen die Befugnisse der obersten Dienstbehörde, Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle bei der Generaldirektorin oder dem Generaldirektor. Für die Generaldirektorin oder den Generaldirektor liegen die Befugnisse der Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle, soweit diese oder dieser nicht gemeinsam berufene Professorin oder gemeinsam berufener Professor ist, beim Stiftungsrat. Da es zweckmäßig sein kann, Personalentscheidungen nicht durch ein Kollegialorgan treffen zu lassen, das nur in größeren Zeitabständen zusammen kommt, kann der Stiftungsrat seine Befugnisse auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

Absatz 2 bestimmt, dass die Stiftung keine neuen Beamtenverhältnisse begründen darf. Eine Verbeamtung ist grundsätzlich nicht notwendig, da die Stiftung keine hoheitlichen Aufgaben wahrnimmt. Das Verbot schließt es nicht aus, dass Personen, die sich bereits in einem Beamtenverhältnis befinden, in die Stiftung versetzt und dort als Beamtinnen und Beamte weiter beschäftigt werden.

Absatz 3 regelt neue Berufungsfälle von für die Stiftung tätig werdenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Da die Stiftung selbst nicht Dienstherr oder Arbeitgeber von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sein kann, werden gemeinsame Berufungen durchgeführt. Solche gemeinsamen Berufungen von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erfolgen regelmäßig in Umsetzung von Kooperationsvereinbarungen, in denen unter anderem die Aufgabenwahrnehmung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Forschungseinrichtung geregelt werden. § 99 des Berliner Hochschulgesetzes sieht die Möglichkeit vor, auf Antrag von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- und Kunstförderung zur dienstlichen Aufgabe zu erklären. Die Aufgabenwahrnehmung der

Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Stiftung bestimmt sich demzufolge nach der in Umsetzung der noch zu schließenden Kooperationsvereinbarung erfolgenden Aufgabenzuweisung auf der Grundlage der (hochschul-)dienstrechtlichen Regelungen.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann die Stiftung wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 110 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHG) beschäftigen. Dies ist wegen der besonderen Aufgabenstellung der Stiftung, zu der überwiegend die Forschung gehört, geboten. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind aufgrund ihrer Qualifikationsvoraussetzungen und ihrer Aufgabenstellung in besonderem Maße geeignet, die wissenschaftlichen Dienstleistungen, die zu den Aufgaben der Stiftung gehören, zu erbringen. In Satz 1 werden die Absätze des § 110 BerHG genannt, die auf die Stiftung anzuwenden sind. Beamtete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbleiben wegen des Verweises auf die Rechtsverordnung nach § 110 Abs. 2 BerHG in der Laufbahn des akademischen Rats. Für sie gilt weiterhin die Verordnung über wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Daueraufgaben (Mitarbeiterverordnung - MAVO) vom 15. Januar 1994 (GVBl. S. 57). Die Aufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nicht abschließend im Gesetz benannt; sie werden vielmehr durch die Dienstbehörde festgelegt.

Die Forderung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, den auf die Stiftung übergeleiteten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Qualifikationsstellen die Weiterführung ihrer Promotion unter den bisherigen Bedingungen zu ermöglichen, ist in der Sache richtig. Der Gesetzentwurf wird diesem Anliegen jedoch dadurch in ausreichender Weise gerecht, dass nach der umfassenden Regelung des § 10 Abs. 3 auch die bisherigen Rechte und Pflichten der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Qualifikationsstellen, die inhaltlich nicht zuletzt auch durch die Vorschrift des § 110 Abs. 4 Satz 1 Berliner Hochschulgesetz geprägt werden, erhalten bleiben. Allen überzuleitenden wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf Qualifikationsstellen ist daher auch weiterhin mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. Aus diesem Grund besteht entgegen der Auffassung der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft zunächst schon kein Regelungsbedürfnis, in Absatz 4 einen Verweis auch auf § 110 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz aufzunehmen. Der Forderung nach einer Aufnahme des § 110 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz in den Verweisungskanon des Absatzes 4 kann allerdings auch deshalb nicht gefolgt werden, weil Absatz 4 die Rechtsstellung künftig einzustellender wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelt. Bei den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern auf (befristeten) Qualifikationsstellen handelt es sich um eine Übergangsscheinung, da

diese nur aufgrund der gesetzlichen Überleitung zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stiftung werden können. Da die Stiftung keine Hochschule ist, es sich bei § 110 Abs. 4 Berliner Hochschulgesetz jedoch um eine spezifisch hochschulrechtliche Regelung handelt, kommt ein Verweis auf diese Regelung vor allem aus hochschul- und forschungspolitischen Gründen nicht in Betracht. Allerdings steht es der Stiftung frei, Doktorandinnen und Doktoranden der Hochschulen in anderen Beschäftigungsverhältnissen bei der Promotion zu begleiten. Dies ist im Hinblick auf den Stiftungszweck der Forschung auch naheliegend.

Nach Absatz 5 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die die Sammlungen betreuen, selbständig wissenschaftlich arbeiten. Damit wird die Rolle der Stiftung als Forschungsinstitut der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz besonders betont. Dieses Recht darf allerdings nur im Rahmen des festgelegten Forschungsprogramms der Stiftung ausgeübt werden. Deshalb wird nicht der Forderung der Statusgruppen des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin – Akademischer Mittelbau und des dbb aus dem Anhörungsverfahren gefolgt, das Forschungsrecht auf Fragestellungen des Stiftungszwecks zu erstrecken, da dieser weiter ist als das Forschungsprogramm.

10. Zu § 10:

Absatz 1 regelt den Übergang des beamteten Personals des Museums für Naturkunde auf den neuen Dienstherrn. Der Übergang der Beamtinnen und Beamten erfolgt nach § 128 Abs. 4 2. Alternative i. V. m. § 128 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) oder der entsprechenden Nachfolgeregelung. Einer Versetzung bedarf es nicht. Rechtliche Nachteile ergeben sich für die Betroffenen nicht. Die Dienstverhältnisse werden mit dem neuen Dienstherrn fortgesetzt. Es erfolgt nach § 129 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 BRRG oder der entsprechenden Nachfolgeregelung eine schriftliche Mitteilung des neuen Dienstherrn an die Betroffenen über die Fortsetzung des Beamtenverhältnisses.

Ausgenommen von der Überleitung sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Sie bleiben im Dienst der Humboldt-Universität zu Berlin. Für sie enthält Absatz 5 Sonderregelungen.

Nach Absatz 2 geht das Amtsverhältnis der Generaldirektorin oder des Generaldirektors zum Errichtungszeitpunkt auf die Stiftung über.

Nach Absatz 3 gehen die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Stiftung über.

Satz 3 stellt sicher, dass erworbene Besitzstände erhalten bleiben. Durch die Formulierung ist gesetzlich sichergestellt, dass bei der Humboldt-Universität zu Berlin verbrachte Zeiten auch nach dem Übergang gemäß § 19 BAT/BAT-O berücksichtigt werden. Da die Dienstzeit gemäß § 20 BAT/BAT-O die berücksichtigte Beschäftigungszeit automatisch umfasst, ist insofern eine weitere Regelung nicht erforderlich. Da Zeiten bei anderen Arbeitgebern des öffentlichen Dienstes als Bewährungszeiten gem. § 23 a BAT/BAT-O tarifvertraglich berücksichtigt werden, werden die bei der Humboldt-Universität zu Berlin in Betracht kommenden Zeiten ebenfalls bereits tarifvertraglich berücksichtigt und es bedarf deshalb keiner weiteren Regelung.

Sätze 4 und 5 begründen eine klare Rechtslage hinsichtlich der Weitergeltung von tarifrechtlichen Regelungen für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Inhaltlich entsprechen sie § 613 a Sätze 2 und 4 BGB.

Satz 6 schließt betriebsbedingte Kündigungen aus.

Satz 7 dient der Klarstellung. Die gesetzlich vorgesehene Überführung des Museums für Naturkunde aus der Trägerschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in die rechtliche Selbständigkeit stellt keinen rechtsgeschäftlichen Betriebsübergang im Sinne des § 613a BGB dar. Das Bundesarbeitsgericht hat für diese Fälle in fortgesetzter Rechtssprechung (zuletzt mit Urteil vom 28. September 2006 – 8 AZR 704/05 betr. den Übergang von Arbeitsverhältnissen auf die rechtsfähige öffentlich-rechtliche „Stiftung Oper Berlin“) entschieden, dass der Landesgesetzgeber durch Gesetz die Ausgliederung von Betrieben festlegen kann, ohne dass dabei den vom Übergang betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach § 613a BGB ein Widerspruchsrecht zusteht.

Ver.di schlägt vor, Absatz 3 Satz 4 dahingehend zu ergänzen, dass § 613 a Absatz 1 Satz 1 BGB ebenfalls entsprechend gelten solle, da durch die § 613 a Absatz 1 Satz 2 BGB entsprechende Regelung nur die Rechte aus Tarifverträgen und Dienstvereinbarungen/Betriebsvereinbarungen gesichert seien. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da Absatz 3 Satz 1 bereits die gewünschte Regelung enthält.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin schlagen in ihren Stellungnahmen im Anhörungsverfahren vor, Absatz 3 Satz 1 dahingehend zu ergänzen, dass dort der Übergang der Arbeitsverhältnisse von Auszubildenden und studentischen Hilfskräften, die ihre Dienstaufgaben im Museum für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin versehen, auch für diesen Personenkreis aus-

drücklich garantiert wird. Ver.di macht diesen Wunsch lediglich für den Personenkreis der studentischen Beschäftigten geltend. Den Vorschlägen wird nicht gefolgt. Am Museum sind keine Auszubildenden tätig, so dass es hierzu keiner Regelung bedarf. Die Arbeitsverhältnisse der studentischen Hilfskräfte sind Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern i.S.v. Absatz 3 Satz 1, so dass es keiner besonderen Übergangsregelung bedarf.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, ver.di und der Gesamtpersonalrat (GPR) der Humboldt-Universität zu Berlin schlagen des weiteren vor, Absatz 3 dahingehend zu ergänzen, dass betriebsbedingte Kündigungen (ver.di und GPR: mindestens) bis zum 31. Dezember 2013 ausgeschlossen werden. Es besteht jedoch kein Grund, über die in dieser Hinsicht bestehenden tarifvertraglichen Regelungen an der Humboldt-Universität zu Berlin und im Land Berlin hinauszugehen. Dort sind betriebsbedingte Kündigungen bis zum 31. Dezember 2009 ausgeschlossen. Diese Regelung wird gem. Absatz 3 Satz 4 Inhalt des neuen Arbeitsverhältnisses mit der Stiftung. Den Vorschlägen wird deshalb nicht gefolgt.

Die Statusgruppen des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin – Akademischer Mittelbau- regen darüber hinaus eine dahingehende Ergänzung von Absatz 3 Satz 3 an, dass die Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen einschließlich bestehender Dienstvereinbarungen nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes zum Nachteil der Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen geändert werden dürfen. Diesem Vorschlag wird nicht gefolgt, da auch in anderen Fällen die hierfür in § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB normierte und im vorliegenden Gesetz entsprechend übernommene 1-Jahresfrist für ausreichend erachtet wurde. Es ist kein Grund für eine Besserstellung der am Museum beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erkennbar.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft schlägt ferner vor, Absatz 3 Sätze 4 und 5 dahingehend zu ergänzen, dass § 613a Absatz 1 Sätze 2 bis 4 BGB mit der Maßgabe entsprechend gelten sollen, dass bei Geltung der Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrages in der Stiftung oder bei Anwendung eines anderen Tarifvertrages im Falle der fehlenden Tarifgebundenheit eine Überleitung der Arbeits- und Auszubildendenverhältnisse unter Anwendung der Regelungen der jeweiligen Tarifverträge zur Überleitung der Beschäftigten der Länder oder des Bundes und der Kommunen in das neue Tarifrecht erfolgt. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da solche Festlegungen nicht durch Gesetz erfolgen sollten.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft strebt die Aufnahme eines neuen Absatz 4 mit folgendem Inhalt an: „Die nach tarif- und beamtenrechtlichen Vorschriften erworbenen Beschäftigungs-, Dienst- und Bewährungszeiten sowie Ausbildungszeiten werden beim Ü-

bergang und bei einem Wechsel in die Stiftung bis zum 31. Dezember 2013 von der Stiftung so angerechnet, als ob sie bei ihr zurückgelegt worden wären. Entsprechendes gilt für die Anrechnung der bei der Stiftung zurückgelegten Zeiten bei einem Wechsel in eine Berliner Hochschule oder zum Land Berlin.“ Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da zum einen bereits in Absatz 3 Satz 2 garantiert wird, dass die Stiftung beim Übergang der Beschäftigungsverhältnisse die von der Humboldt-Universität zu Berlin nach tarifrechtlichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten, Dienstzeiten und Bewährungszeiten weiter berücksichtigen wird. Das Verfahren bei einem Wechsel in die Stiftung nach diesem Zeitpunkt und bei einem Wechsel aus der Stiftung in eine Berliner Hochschule oder zum Land Berlin stellt keine Regelungsmaterie für das vorliegende Gesetz dar.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft wünscht des weiteren die Aufnahme eines neuen Absatz 5 mit folgendem Inhalt: „Die Stiftung wird Mitglied eines Arbeitgeberverbandes. Die Überleitung in das neue Tarifrecht des öffentlichen Dienstes erfolgt innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Maßgabe, dass die Sonderregelungen für Beschäftigte an Hochschulen und Forschungseinrichtungen des § 40 Nr. 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder zur Anwendung kommen.“ Ver.di äußert denselben Wunsch. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt, da der Stiftung nicht durch Gesetz vorgegeben werden soll, Mitglied eines Arbeitgeberverbandes zu werden und bestimmte Tarifverträge anzuwenden.

Ver.di wünscht darüber hinaus die Aufnahme von Regelungen durch die alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen für diese Zeit durch entsprechende Regelungen in diesem Gesetz gesichert bleiben. So sollen z.B. Vollzeitstellen, die zum Zeitpunkt der Überleitung des Arbeitsverhältnisses auf die Stiftung Teilzeitstellen sind, nach Ablauf der vereinbarten Frist wieder als Vollzeitstellen zur Verfügung stehen. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die gewünschten Regelungen betreffen den Stellenplan der zukünftigen Stiftung.

Absatz 4 trifft Regelungen, um die Zusatzversorgung des Personals zu sichern. Für die Stiftung ist grundsätzlich die Beteiligung bei der VBL vorgesehen. Der Satz 3 eröffnet jedoch die Option für eine anderweitige Zusatzversorgung, sofern dies wirtschaftlicher ist. Der Aufnahme einer Regelung, die eine dahingehende Prüfungspflicht beinhaltet, bedarf es nicht.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, ver.di und der Gesamtpersonalrat (GPR) der Humboldt-Universität zu Berlin schlagen vor, Absatz 4 Satz 3, zweiter Halbsatz ersatzlos zu streichen. Dies hätte zur Konsequenz, dass die Weiterversicherung der Beschäftigten in der

VBL zwingend vorgegeben würde. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Wahl einer möglichen günstigeren Variante der Versorgungsabsicherung der Beschäftigten durch die Stiftung kann vom Gesetzgeber nicht versagt werden. Unter finanziellen Gesichtspunkten und aus finanzieller Verantwortung ist ein Wahlrecht für die Stiftung erforderlich.

Absatz 5 trifft Sonderregelungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Diese bleiben im Dienst der Humboldt-Universität zu Berlin, sollen ihre Dienstleistung in Zukunft aber in der Stiftung erbringen. Dies sowie weitere Einzelheiten werden durch Vereinbarung zwischen der Stiftung und der Universität geregelt.

Ihre Rechtsstellung als Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bleibt unverändert, sie bleiben Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin und können dort ihre mitgliedschaftlichen Rechte wahrnehmen.

Mit der Regelung in diesem Absatz werden die Rechtsverhältnisse der sich im Amt befindenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit den künftig zu berufenden gleichgestellt. Das Modell der gemeinsamen Berufungen hat sich bundesweit bewährt und soll deshalb auch für die Stiftung gelten.

Den Vorschlägen des Museums für Naturkunde, der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, des Gesamtpersonalrats der Humboldt-Universität zu Berlin und der Statusgruppen des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin – Akademischer Mittelbau, die Wahrnehmung ihrer Rechte als Mitglieder der Humboldt-Universität zu Berlin seitens der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nicht für alle auf den Fachbereich festzulegen, dem die Lehre und Forschung in der Biologie obliegt, wird gefolgt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass am Museum derzeit nicht nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus der Biologie, sondern auch aus der Mineralogie und Geologie tätig sind.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und der Gesamtpersonalrat (GPR) der Humboldt-Universität zu Berlin schlagen vor, in § 10 eine Regelung aufzunehmen, wonach der Tarifvertrag für studentische Beschäftigte (TV Stud II) auch für zukünftige neu eingestellte studentische Beschäftigte Anwendung finden soll. Ein Unterschied besteht nur insofern als die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft diese Anwendung dahingehend eingeschränkt wissen möchte, als dass sie nur so lange gelten soll bis die studentischen Hilfskräfte nicht vom Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrages erfasst sind, der in der Stiftung gilt oder angewandt wird. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Sollten am Museum studentische Beschäftigte bereits arbeiten, gehen ihre Beschäftigungsverhältnisse schon gem. § 10

Abs. 3 mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. Der Tarifvertrag für studentische Beschäftigte gilt für diesen Personenkreis weiter. Zukünftig wird es keine studentischen Hilfskräfte im Sinne des § 121 Berliner Hochschulgesetzes mehr an der Stiftung geben, da diese Personalkategorie nur an Hochschulen existiert. Die Aufnahme der gewünschten Regelung würde insoweit ins Leere gehen.

11. Zu § 11:

Absatz 1 regelt den Übergang absoluter Rechte, insbesondere der dinglichen Rechte und der Immateriagüterrechte, auf die Stiftung. Zu diesen Rechten zählen insbesondere das Eigentum am beweglichen und unbeweglichen Vermögen, aber auch die Rechte des sogenannten geistigen Eigentums, wie Urheber-, Schutz- und Verwertungsrechte. Satz 2 legt fest, dass auch die Rechte an den Beständen der „Zweigbibliothek Museum für Naturkunde“ auf die Stiftung übergehen. Eine besondere Regelung hierfür ist erforderlich, weil diese Bestände derzeit Teil der Universitätsbibliothek der Humboldt-Universität zu Berlin sind. Eine gemeinsame Nutzung wie bisher kann durch Vereinbarung geregelt werden.

Die von der Stiftung genutzte Liegenschaft wird durch die Regelung des Entwurfs nicht erfasst. Sie bleibt im Eigentum des Landes Berlin, das der Stiftung die für ihre Zwecke benötigten Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.

Absatz 2 regelt den Schuld- und Forderungsübergang. Auf der Grundlage dieser Regelung ist die Stiftung verpflichtet, grundsätzlich auch die Erfüllung von Berufungsvereinbarungen mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sicherzustellen, die der Stiftung zuzurechnen sind. Ausgenommen hiervon sind solche Berufungsvereinbarungen, die etwa aus rechtlichen Gründen auch nach der Ausgliederung nur die Humboldt-Universität zu Berlin, nicht aber die Stiftung erfüllen kann.

Der Wunsch des Generaldirektors des Museums für Naturkunde aus dem Anhörungsverfahren, die Zuständigkeit der Humboldt-Universität zu Berlin für bestehende Berufungsvereinbarungen festzuschreiben, wurde nicht aufgegriffen, weil wegen des Rechtsübergangs nach Absatz 2 keine besondere Regelung erforderlich ist.

12. Zu § 12:

Diese Vorschrift regelt den Vermögensverfall. Da der Bund und das Land Berlin die Stiftung finanziell unterstützen, sind sie die Begünstigten beim Vermögensverfall. Die Begünstigung erfolgt im Verhältnis des Werts der geleisteten Zuschüsse und geleisteten Sacheinlagen.

Nach Satz 3 fällt das Vermögen, das zum Errichtungszeitpunkt der Stiftung vorhanden war, an das Land Berlin.

Die von der Gewerkschaft ver.di geforderte Regelung zum Schicksal der Beschäftigungsverhältnisse nach Aufhebung der Stiftung sollte sinnvoller Weise in einem eventuellen Aufhebungsgesetz erfolgen.

13. Zu § 13:

Diese Vorschrift enthält Übergangsregelungen. Absatz 1 gewährleistet, dass der Stiftungsrat bereits zum Errichtungszeitpunkt arbeitsfähig ist. Da die Mitglieder, die nicht aufgrund ihrer Funktion im Stiftungsrat vertreten sind, erst in der Satzung näher bezeichnet werden, die Satzung aber erst nach dem Errichtungszeitpunkt erlassen werden kann, besteht der Stiftungsrat zunächst nur aus den „geborenen“ Mitgliedern. Diese erlassen eine vorläufige Satzung, die die Grundlage darstellt, auf der die weiteren Mitglieder bestellt werden können. Damit der Übergangszustand angemessen begrenzt wird, wird der Stiftungsrat verpflichtet, die vorläufige Satzung innerhalb eines halben Jahres zu erlassen. Wenn der Stiftungsrat vollzählig ist, wird die endgültige Satzung in Kraft gesetzt.

Absatz 2 soll einen reibungslosen Übergang und Weiterbetrieb des Museums in der an die Organstruktur der Stiftung angepassten Weise gewährleisten. Satz 1 legt fest, dass die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats des Museums für Naturkunde der Humboldt-Universität zu Berlin mit dem Errichtungszeitpunkt der Stiftung in die Funktion von Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats der Stiftung überwechseln. Da über die Zukunft des Direktoriums des Museums für Naturkunde erst durch eine Regelung in der Satzung entschieden wird, enthält Satz 2 eine Übergangsregelung.

Keiner Übergangsregelung bedarf es hinsichtlich der Generaldirektorin oder des Generaldirektors, da ihr oder sein Amtsverhältnis nach § 10 Abs. 2 auf die Stiftung übergeht.

Eine Sonderstellung nehmen die nebenberufliche Frauenbeauftragte des Museums für Naturkunde und ihre Stellvertreterin ein. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes sind sie gleichzeitig Frauenvertreterinnen. Während sie ihre Funktion als Frauenbeauftragte nach § 59 BerlHG zum Errichtungszeitpunkt der Stiftung verlieren, weil diese Funktion zwingend an eine Hochschule geknüpft ist, bleiben sie nach § 16a Abs. 4 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 Landesgleichstellungsgesetz Frauenvertreterinnen im Sinne dieses Gesetzes bis zu einer Neuwahl, die innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der Stif-

tung zu erfolgen hat. Weil das Landesgleichstellungsgesetz eine Übergangsregelung enthält, bedarf es keiner Regelung im Gesetzentwurf.

Da die in § 3 Abs. 3 vorgesehene Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens mit erheblichem Aufwand verbunden ist, setzt Absatz 3 eine Übergangsfrist von zwei Jahren, innerhalb der die Umstellung erfolgen muss.

Absatz 4 regelt die Sicherstellung der Personalvertretung der Beschäftigten auch in der Übergangszeit bis zur Wahl eines neuen Personalrats der Stiftung und stellt klar, dass Dienstvereinbarungen zwischen den Personalräten oder dem Gesamtpersonalrat der Humboldt-Universität zu Berlin und der Leitung dieser Universität, die die Beschäftigten im Museum für Naturkunde erfassen, fortgelten. Durch diese Regelung wird den Anregungen der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, des Gesamtpersonalrats der Humboldt-Universität zu Berlin, von ver.di und der Statusgruppen des Akademischen Senats der Humboldt-Universität zu Berlin – Akademischer Mittelbau-, eine lückenlose Personalvertretung sicherzustellen, gefolgt. Für die Gruppe der übergeleiteten studentischen Hilfskräfte kann es keine Wahl eines neuen Personalrats mehr geben, da die Stiftung insofern keine Dienststelle gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 PersVG Berlin ist.

Des weiteren wird auf Vorschlag der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft, ver.di und des Gesamtpersonalrats der Humboldt-Universität zu Berlin klargestellt, dass die die Beschäftigten des Museums für Naturkunde betreffenden Dienstvereinbarungen für diese auch nach Übergang in die Stiftung weitergelten.

14. Zu § 14:

Diese Vorschrift regelt in Satz 1 das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Satz 2 wird das derzeit geltende Naturkundemuseumsgesetz zeitgleich aufgehoben.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 der Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine

D. Gesamtkosten:

Es entstehen Umstellungskosten in geringer Höhe, die nicht im Einzelnen bezifferbar sind. Darüber hinaus entstehen durch die Verselbständigung des Museums für Naturkunde höhere Betriebskosten. Zu den Einzelheiten wird auf Buchstabe F verwiesen.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine

F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben

Die bisher im Haushaltsplan 2008/2009 der Humboldt-Universität zu Berlin ausgewiesenen Mittel für das Museum in Höhe von rund 8,3 Mio. € sind 2009 als Zuschuss für Zwecke der Stiftung in den Landeshaushalt umzusetzen. Der Zuschuss an die Humboldt-Universität zu Berlin wird in dieser Höhe reduziert.

Einnahmen: Mit der Aufnahme des Museums in die gemeinsame Finanzierung von Bund und Ländern nach Artikel 91b GG als Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried-Wilhelm-Leibniz (WGL) sind beginnend ab dem Haushaltsjahr 2009 Einnahmen aus der Mitfinanzierung der forschungsrelevanten Ausgaben des Museums (80 % der Gesamtausgaben ohne Baukosten) durch den Bund und die Länder im Haushalt des Landes Berlin vorgesehen. Für diese Forschungsausgaben ist auf der Grundlage des Artikel 6 Abs. 1 Nr. 7 Rahmenvereinbarung Forschungsförderung ein Finanzierungsschlüssel 50 : 50 zwischen Bund und Ländern vereinbart worden. Vom 50 %igen Länderanteil hat Berlin einen 75 %igen Sitzlandanteil sowie weitere rund 5 % des verbleibenden Länderanteils zu finanzieren. Für 2009 hat die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung dabei am 19. November 2007 den gemeinsam zu finanzierenden Zuwendungsbedarf auf 6.480.000 € festgesetzt. Da das Museum als WGL-Einrichtung vom Pakt für Forschung und Innovation erfasst wird und der eine mindestens 3 %ige Steigerung der Zuwendungen für die einzelnen Wissenschafts- und Forschungsorganisationen vorsieht, ergeben sich auf dieser Grundlage folgende konsumtive Einnahmeerwartungen für den Landeshaushalt:

	2009	2010
Bund	3.240 T €	4.080 T €
Länder	770 T €	970 T €

Investive Einnahmeerwartung für 2010:

Bund	320 T€
Länder	76 T€

Es wird erwartet, dass sich der Bund im Rahmen seiner 50 %igen Mitfinanzierung an den Sanierungsarbeiten der Museumsgebäude (sogen. 2. Bauabschnitt) ab dem Haushaltsjahr 2010 beteiligt. In der Investitionsplanung des Landes sind für den 2. Bauabschnitt bisher noch keine Mittel vorgesehen; die Kosten hierfür werden gegenwärtig auf 28,5 Mio. € geschätzt. Über die mögliche Aufnahme wird im Rahmen der Aufstellung des Haushaltsplans 2010/2011 bzw. der Fortschreibung der Investitionsplanung 2009 bis 2013 zu entscheiden sein.

Ausgaben für konsumtive Zwecke:

Aufgrund der rechtlichen Verselbständigung entstehen dem Museum höhere betriebliche Aufwendungen. Ab dem Haushaltsjahr 2009 ist ein Zuschuss an die „Stiftung Museum für Naturkunde – Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung an der Humboldt-Universität zu Berlin“ in folgender Höhe vorgesehen:

2009	9.300.000 €
2010	10.200.000 €

Den außerplanmäßigen Mehrausgaben in 2009 im Kapitel 1080 Maßnahmengruppe 2 stehen im Kapitel 1070 entsprechende Einsparungen beim Staatszuschuss an die Humboldt - Universität zu Berlin in Höhe von 8.104.500 € (HU-Doppelhaushalt 2008/2009 Kapitel HU 01023 / 2009 – Museum für Naturkunde) gegenüber.

Das Museum ist in den Pakt für Forschung und Innovation einbezogen und kann eine jährliche Steigerung der Zuwendung aus Bundes- und Landesmitteln in dem dort vorgesehenen Umfang erwarten.

Ausgaben für Investitionen:

Der Bedarf an Geräteinvestitionen zur Realisierung der Forschungsaufgaben des Museums wird zunächst auf 700.000 € in 2009 geschätzt. Dieser außerplanmäßigen Mehr-

ausgabe im Kapitel 1080 MG 02 steht eine Einsparung beim Staatszuschuss an die Humboldt-Universität zu Berlin in Höhe von 170.000 € (HU-Doppelhaushalt 2008/2009 Kapitel HU 01023 / 2009 – Museum für Naturkunde) gegenüber. In 2010 sind für Geräteinvestitionen 800.000 € vorgesehen.

Die laufende Baumaßnahme (1. Bauabschnitt, Wiederaufbau des Ostflügels) mit Gesamtkosten von 29,6 Mio. € wird unter der Regie der Humboldt-Universität und über ihren Haushalt wie geplant zu Ende geführt.

Für den 2. Bauabschnitt mit geschätzten Gesamtkosten von 28,5 Mio. € wird die 50%ige Mitfinanzierung des Bundes für den gemeinschaftlich zu finanzierenden Anteil erwartet. Wie bereits ausgeführt, ist über die Berücksichtigung dieser Baumaßnahme im Berliner Landeshaushalt gesondert zu entscheiden. Eine Finanzierung des 50%igen Landesanteils Berlins wäre teilweise aus den durch die Gemeinschaftsfinanzierung entstehenden Mehreinnahmen gedeckt.

Die haushaltsmäßigen Auswirkungen sind zusammenfassend in der Anlage dargestellt. Die Senatsverwaltung für Finanzen wird die haushaltsmäßigen Auswirkungen im Haushaltsjahr 2009 bei den Einnahme- und Ausgabettiteln der Kapitel 1070 und 1080 im Rahmen der Haushaltswirtschaft umsetzen. Die Veränderungen ab 2010 werden bei der Haushaltsaufstellung 2010/2011 berücksichtigt.

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Das Gesetz hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen für die landesunmittelbare Verwaltung. Die Überleitung des Personals wird stellenplanmäßig ausschließlich in der landesmittelbaren Verwaltung vollzogen.

Berlin, den 9. September 2008

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Prof. Dr. E. Jürgen Zöllner
Senator für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Modellrechnung zur Errichtung einer Stiftung Museum für Naturkunde - Leibniz-Institut an der HUB zum 1.01.2009 (in T€)						
Kapitel	Titel	Titelbezeichnung	2008	2009	2010	Anmerkungen
Veranschlagung bisher						
10 70	685 20	Konsumtiver Zuschuss Uni's, Ansatz insgesamt	710.409,0	689.702,0	689.702,0	Bis zur Errichtung der Stiftung ab 1.01.2009 trägt das Land Berlin die Ausgaben für das MfN im Wesentlichen alleine. Mit dem Auslaufen des HBFG zum 31.12.2006 beteiligt sich der Bund auch nicht mehr wie bisher mit ca. 50 % an den Baumaßnahmen der Hochschulen. Lediglich in 2008 werden noch Mittel aus der AV FuG, Übergangsregelung für das MfN, 1. BA erwartet.
10 70	685 20	Kons. Zuschuss Uni's, Teilansatz HU-MfN	8.056,9	8.104,5	8.104,5	
10 70	894 81	Investiver Zuschuss an die HU, Ansatz insges.	29.403,0	21.503,0	16.153,0	
10 70	894 81	Investiver Zuschuss an die HU, darunter MfN	10.680,0	2.770,0	170,0	
		darunter MfN, 1. BA Wiederaufbau Ruine	10.500,0	2.600,0	0,0	
		darunter Gerätebeschaffungen	180,0	170,0	170,0	
		Ausgaben Berlins für das MfN bisher	18.736,9	10.874,5	8.274,5	
		Einnahmen Berlins für das MfN bisher	5.250,0	0,0	0,0	2008 werden Einnahmen i.H.v. 5.250 T€ aus der AV FuG erwartet (abhängig vom tatsächlichen Bauablauf).
		Belastung Berlins bisher	13.486,9	10.874,5	8.274,5	
Veranschlagung neu						
10 70	685 20	Konsumtiver Zuschuss Uni's, Ansatz insgesamt		681.597,5	681.597,5	
10 70	894 81	Investiver Zuschuss an die HU, Ansatz insgesamt		21.333,0	15.983,0	Die Beendigung der Baumaßnahme erfolgt durch die HU; möglicherweise wird zur Ausfinanzierung in 2010 - abhängig vom Baufortschritt - eine weitere Rate erforderlich.
		darunter MfN, 1. BA Wiederaufbau Ruine		2.600,0	0,0	
10 80	685 **	Konsumtiver Zuschuss an die Stiftung MfN		9.300,0	10.200,0	Bei der neu zu gründenden Stiftung gehen Bund und Länder von einem 80 %igen Forschungsanteil aus. Hierzu tragen Bund und Länder je 50 %; von dem Länderanteil trägt Berlin einen 75 %igen Sitzlandanteil sowie den ca. 5 %igen Berliner Anteil nach dem Königsteiner Schlüssel. Als Einrichtung der Blauen Liste unterliegt das MfN dann auch dem PFI; der ist derzeit bis 2010 befristet.
		darunter gemeinschaftlich finanziert konsumtiver Zuschuss		6.480,0	8.160,0	
10 80	89* **	Investiver Zuschuss an die Stiftung MfN		700,0	800,0	Bei den Bauinvestitionen (2. BA) tragen Bund und Berlin je 50 % des gemeinschaftlich zu finanz. Anteils; die sonstigen investiven Ausgaben werden wie die kons. Zuschüsse finanziert. Für eine Berücksichtigung des MfN, 2. BA ab 2010 mit GK von 28,5 Mio. € gibt es noch keinen Beschluss in Berlin sowie bei der GWK. Der Bund ist grundsätzlich bereit, ab 2010 den 2. BA mitzufinanzieren. Berlin hat akzeptiert, in 2009 keine investiven Zuschüsse zu erhalten.
		darunter Gerätebeschaffungen		700,0	800,0	
		darunter MfN, 2. BA		0,0	0,0	
		darunter gemeinschaftlich finanziert investiver Zuschuss		0,0	640,0	
10 80	231 12	Einnahmen Bund konsumtiv, anteilig		3.240,0	4.080,0	2009: Länderbeteiligung konsumtiv rd. 770 T€ des gemeinschaftlich finanzierten Zuschusses,
10 80	232 31	Einnahmen Länder insgesamt, anteilig		770,0	1.046,0	2010: Länderbeteiligung konsumtiv rd. 970 T€ und investiv
10 80	331 02	Einnahmen Bund investiv, anteilig		0,0	320,0	rd. 76 T€ des gemeinschaftlich finanzierten Zuschusses.
		Zuschussbedarf MfN neu		10.000,0	11.000,0	
		Einnahmen von Bund und Ländern		4.010,0	5.446,0	
		Ausfinanzierung MfN, 1. BA (1070/894 81)		2.600,0	0,0	
		Belastung Berlins neu		8.590,0	5.554,0	
		Differenz zur bisherigen Veranschlagung		-2.285	-2.721	

Anlage

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

Art. 91b Grundgesetz

(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen in Fällen überregionaler Bedeutung zusammenwirken bei der Förderung von:

1. Einrichtungen und Vorhaben der wissenschaftlichen Forschung außerhalb von Hochschulen;
2. Vorhaben der Wissenschaft und Forschung an Hochschulen,
3. Forschungsbauten an Hochschulen einschließlich Großgeräten.

Vereinbarungen nach Satz 1 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung aller Länder.

(2) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich und bei diesbezüglichen Berichten und Empfehlungen zusammenwirken.

(3) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

Bürgerliches Gesetzbuch

§ 613a Rechte und Pflichten bei Betriebsübergang

(1) Geht ein Betrieb oder Betriebsteil durch Rechtsgeschäft auf einen anderen Inhaber über, so tritt dieser in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen ein. Sind diese Rechte und Pflichten durch Rechtsnormen eines Tarifvertrags oder durch eine Betriebsvereinbarung geregelt, so werden sie Inhalt des Arbeitsverhältnisses zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer und dürfen nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Übergangs zum Nachteil des Arbeitnehmers geändert werden. Satz 2 gilt nicht, wenn die Rechte und Pflichten bei dem neuen Inhaber durch Rechtsnormen eines anderen Tarifvertrags oder durch eine andere Betriebsvereinbarung geregelt werden. Vor Ablauf der Frist nach Satz 2 können die Rechte und Pflichten geändert werden, wenn der Tarifvertrag oder die Betriebsvereinbarung nicht mehr gilt oder bei fehlender beiderseitiger Tarifgebundenheit im Geltungsbereich eines anderen Tarifvertrags dessen Anwendung zwischen dem neuen Inhaber und dem Arbeitnehmer vereinbart wird.

§ 107b Beamtenversorgungsgesetz

Verteilung der Versorgungslasten

(1) Wird ein Beamter oder Richter eines Dienstherrn in den Dienst eines anderen Dienstherrn übernommen und stimmen beide Dienstherren der Übernahme vorher zu, so tragen der aufnehmende Dienstherr und der abgebende Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5, wenn der Beamte oder Richter bereits auf Lebenszeit ernannt worden ist und dem abgebenden Dienstherrn nach Ablegung der Laufbahnprüfung oder Feststellung der Befähigung mindestens fünf Jahre zur Dienstleistung zur Verfügung stand; dies gilt nicht für Beamte auf Zeit sowie für Beamte, die beim aufnehmenden Dienstherrn in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(2) Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 sind alle regelmäßig wiederkehrenden Leistungen aus dem Beamten- oder Richterverhältnis, die mit oder nach Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden. Ist dem Beamten oder Richter aus Anlass oder nach der Übernahme vom aufnehmenden Dienstherrn ein höherwertiges Amt verliehen worden, so bemisst sich der Anteil

des abgebenden Dienstherrn so, wie wenn der Beamte oder Richter in dem beim abgebenden Dienstherrn zuletzt bekleideten Amt verblieben wäre. Entsprechendes gilt für Berufungsgewinne im Hochschulbereich und für Zulagen für die Wahrnehmung einer höherwertigen Funktion.

(3) Wird der übernommene Beamte oder Richter vom aufnehmenden Dienstherrn in den einstweiligen Ruhestand versetzt, beginnt die Versorgungslastenbeteiligung des abgebenden Dienstherrn erst mit der Antragsaltersgrenze (§ 26 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) des Beamten oder Richters, spätestens jedoch mit Einsetzen der Hinterbliebenenversorgung.

(4) Die Versorgungsbezüge werden in dem Verhältnis der beim abgebenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten zu den beim aufnehmenden Dienstherrn abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten aufgeteilt, dabei bleiben Ausbildungszeiten (z. B. Studium, Vorbereitungsdienst) unberücksichtigt; Zeiten einer Beurlaubung, für die der beurlaubende Dienstherr die Ruhegehaltfähigkeit anerkannt oder zugesichert hat, stehen den bei ihm abgeleisteten ruhegehaltfähigen Dienstzeiten gleich. Im Falle des Absatzes 3 wird die Zeit im einstweiligen Ruhestand, soweit sie ruhegehaltfähig ist, zu Lasten des aufnehmenden Dienstherrn berücksichtigt. Zeiten, für die der Beamte oder Richter vor der Übernahme bereits zum aufnehmenden Dienstherrn abgeordnet war, gelten als beim abgebenden Dienstherrn abgeleistete Dienstzeiten.

(5) Der aufnehmende Dienstherr hat die vollen Versorgungsbezüge auszuzahlen. Ihm steht gegen den abgebenden Dienstherrn ein Anspruch auf die in den Absätzen 2 und 4 genannten Versorgungsanteile zu. Zahlt an Stelle des aufnehmenden Dienstherrn eine Versorgungskasse die Versorgungsbezüge aus, hat der aufnehmende Dienstherr den ihm nach Satz 2 erstatteten Betrag an die Versorgungskasse abzuführen.

Berliner Hochschulgesetz

§ 110 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten zugeordneten Beamten und Beamtinnen und Angestellten, denen wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) Für wissenschaftliche oder künstlerische Dienstleistungen auf Dauer (Funktionsstellen) werden wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Beamte oder Beamtinnen in der Laufbahn des Akademischen Rats oder der Akademischen Rätin oder als Angestellte beschäftigt. Näheres über Stellung und Laufbahn regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Inneres durch Rechtsverordnung.

(3) Zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen gehören auch die Aufgaben, den Studenten und Studentinnen selbständig Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden eigenverantwortlich zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des erforderlichen Lehrangebots notwendig ist, sowie die Wahrnehmung besonderer Beratungsfunktionen. In begründeten Einzelfällen kann wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen werden. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.

(4) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf Qualifikationsstellen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschung, zur eigenen Weiterbildung oder Promotion zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung auf diese Zeit angerechnet werden. Anderen wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ist nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses ausreichend Zeit zu eige-

ner wissenschaftlicher Arbeit zu geben. Das Qualifikationsziel soll im Arbeitsvertrag benannt werden.

(5) Einstellungsvoraussetzung für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(6) Die voranstehenden Absätze gelten - soweit nicht ausdrücklich erwähnt - für künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechend. Abweichend von Absatz 6 kann das abgeschlossene Hochschulstudium je nach den fachlichen Anforderungen durch eine mindestens dreijährige erfolgreiche künstlerische Berufstätigkeit ersetzt werden.